

11.4.22

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 078-216

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 01/2021 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 06/2022 die Examensklausuren schreiben werde.

Landgericht Halle
Az. 3 O 344/18

URTEIL

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Sonderposten 24 GmbH, vertreten durch
die Geschäftsführerin Frau Anke Rothke,
Lindenstr. 1, 06333 Hittstedt

- Klägerin -

Prozessvollmächtigte: Rechtsanwältin
Dr. Martin Schmidt i. d. Partner, Markt 2,
06333 Hittstedt

gegen

die Hittstedt Immobilien GmbH, vertreten
durch den Geschäftsführer Karsten Meison
Am Burggraben 4, 06333 Hittstedt

- Beklagte -

Prozessvollmächtigte: Rechtsanwältin
Dr. Sabine Hansen, Am Rittergut 1,
06333 Hittstedt

hat das Landgericht Halle - 3.
Zivilkammer - durch den Richter
am Landgericht Keilert als Einschnitt
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 19.9.18

für Recht erkannt:

1. Die Zwangsvollstreckung aus dem
Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts
Aschersleben vom 22.3.17 zur
Geschäftsnummer 17-8332277-0-3
wird für unzulässig erklärt, soweit
diese einen Betrag in Höhe von
€ 3.000 übersteigt.
2. Im Übrigen wird die Klage ab-
gewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits tragen
die Klägerin zu $\frac{2}{5}$ und die
Behlagte zu $\frac{3}{5}$.
- [4. Termin zum vorläufigen Vollstreckbar-
keit: (erlassen)]
- [5. Festsetzung Streitwert (erlassen)]

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen eine Vollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Aschaffenburg vom 22.3.17 zur Geschäftsnummer 17-833 2277-0-3, mit dem Forderungsbetrag insgesamt € 7.500 tituliert wurden (nachfolgend auch der „Vollstreckungsbescheid“).

Mit Mietvertrag vom 28.1.2002 mietete die Klägerin von der Beklagten ein Verkaufshalle zum Betrieb eines Sonderpostenmarktes. Das Mietverhältnis begann am 1.3.2002. Als monatlicher Mietzins war insgesamt die Zahlung von € 1.600 vereinbart (€ 1.000 für die Miete an sich, € 500 als Vorauszahlung auf die Betriebskosten und € 100 als Nutzungsgebühr für eine Werbelichtanlage). Für die Zahlung der Betriebskosten war vertraglich das Kalenderjahr als Abrechnungszeitraum vereinbart. Eine Regelung, bis wann die Abrechnung zu erfolgen hat, enthielt der Mietvertrag hingegen nicht. Eine Abrechnung über die Betriebskosten erfolgte seitens der Beklagten gewöhnlich im November oder Dezember des Folgejahres.

für 2016 keine Abg.
Bekl. hatte keine Mitarbeiter

Im Zeitraum von Oktober 2016 bis Januar 2017 konnte die Klägerin die Miete inklusive der Betriebskosten aufgrund von wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht zahlen. Daraufhin erwirkte die Beklagte den strittgegenständlichen Vollstreckungsbescheid gegen die Klägerin, welchen neben der Hauptforderung iHv. € 6.400 Zinsen iHv. € 200 und Kosten iHv. € 900 tituliert (insgesamt € 7.500). Der am 22.3.17 erlassene Vollstreckungsbescheid, wurde der Klägerin am 24.3.17 zugestellt.

Am 27.3.17 fand eine Besprechung zwischen den Parteien statt. Den Inhalt der Besprechung fasste der Geschäftsführer der Beklagten in einer E-Mail vom selben Tage zusammen und bot die Geschäftsführerin der Klägerin um eine entsprechende Bestätigung. Die E-Mail hatte den Betreff „Regelung zur Zahlungsabwicklung der offenen Forderungen“. Ausweislich ihres Inhalts haben die Parteien sich getroffen, „um die Abwicklung der offenen Forderungen zu besprechen“. In Ziff. 1 der E-Mail vom 27.3.17 heißt es:

„1. Die folgenden Forderungen von

insgesamt € 15.100 sind in voller Höhe berechtigt:

- ausstehende Mieten für die Monate Oktober 2016 bis Januar 2017 iHv. € 6.400 (tituliert durch Mahnbescheid)
- ausstehende Miete für Februar und März 2017 iHv. € 3.200,
- Kosten für die Beseitigung von Schäden an der Eingangstür in Höhe von € 3.500,
- Zinsen in Höhe von € 500 (davon € 200 Zinsen auf die Mieten Oktober 2016 bis Januar 2017 Teil des Mahnbescheides),
- Gerichts- und Anwaltskosten in Höhe von € 1.500 (davon € 900 Kosten bezüglich der Mieten Oktober 2016 bis Januar 2017 Teil des Mahnbescheides)."

In Ziff. 2 der E-Mail heißt es außerdem: „2. Eine Summe iHv. € 15.100 wird durch die Sonderpostk. 24 GmbH in zwei Raten (€ 6.500 zum 30.4.17 und € 8.600 bis zum 31.5.17) auf das bekannte Konto der Flittstedter Immobilien GmbH überwiesen.“

In Ziff. 3 und 4 heißt es zudem, das Mietverhältnis werde zum 31.3.17

brundet und die Beklagte verichte
auf Renovierungsarbeiten aus diesem
Anlass.

Am 28.3.17 übersendete die Geschäftsführerin der Klägerin eine E-Mail als Antwort, u.a. mit dem folgenden Inhalt: „hiermit bestätige ich, was am Montag, dem 27.3.17, besprochen wurde.“ Diese E-Mail war an den Geschäftsführer der Beklagten adressiert.

Am 30.3.17 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass sie bereits einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss aufgrund des Vollstreckungsbescheides beantragt hat.

Am 31.3.17 endete das Mietverhältnis und die Klägerin gab die Räumlichkeiten an die Beklagte zurück.

Mit Überweisung vom 30.4.17 zahlte die Klägerin mit dem Verwendungszweck „laut Vereinbarung“ € 6.500 an die Beklagte.

Zudem übermis die Klägerin der Beklagten am 14.6.17 und 7.7.17

je nach € 500 (ohne einen bestimmten
Vermögenszweck).

Die Klägerin meint, die Zwangs-
vollstreckung aus dem strittgegenständ-
lichen Vollstreckungsbescheid sei un-
zulässig, da die Forderung in
voller Höhe bereits durch die geleisteten
Zahlungen erfüllt sei.

Welsweide Auftrg.

Die Klägerin beantragt,

1. Die Zwangsvollstreckung
aus dem Vollstreckungsbescheid
des Amtsgerichts Aschersleben
von 22. März 2017 zur
Geschäftsnummer 17-8332277-1
wird für unzulässig erklärt.
2. Die Beklagte wird verurteilt,
die vollstreckbare Ausfertigung
des o.g. Vollstreckungsbescheides
an die Klägerin herauszu-
geben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Rechtsausicht?

Die Beklagte behauptet, die Klägerin

* Forderungen

hat sowohl durch die Vereinbarung der Parteien vom 27.3.17 als auch durch die geleisteten Zahlungen anerkannt, dass der Beklagte insgesamt ~~Zahlungen~~* iHv. € 15.100 zustünden.

Die Beklagte meint, die geleisteten Zahlungen iHv. € 7.500 seien bereits für die nicht titulierten Forderungen verbraucht und hätte damit auch nicht die titulierte Forderung iHv. € 7.500 zum Erlöschen gebracht.

das Bestreuen ergibt sich aus dem Bell.-Kontrakt

In ihrer Replik vom 6.7.18 bestreitet die Klägerin, dass eine Einigung sowohl zur Forderungshöhe als auch zu den Zahlungsmodalitäten erfolgt sei zwischen den Parteien.

Hilfsweise erklärt sie die Abrechnung mit den für das Jahr 2016 geleisteten Betriebskostenvorauszahlungen in Höhe von € 4.500 (Zeitraum Januar bis September 2016).

* worden

** erklärt

Westf. HGB SV

In Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 19.9.18 ~~wurden~~^{sind} die Parteien gem. § 141 ZPO persönlich angehört.^{**} Hierbei ~~erklärt~~^{hat} die Beklagte^{**}, dass die Betriebskostenabrechnung für 2016 noch nicht erstellt worden ist.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (hierzu I.), hat aber nur in dem im Tenor zum Ausdruck kommenden Umfang Erfolg. Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

(Im Einzelnen ergibt sich dieses Ergebnis wie folgt:

I.

Die Klage ist zulässig.

(Dies ist im Allgemeinen der Fall, wenn der Klageantrag statthaft ist, das Gericht zuständig ist und ein Rechtsschutzbedürfnis der Kläger gegeben ist. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

1. Die Klage ist statthaft.

a) Der Klageantrag zu 1.) ist gem. § 767 I ZPO iVm. §§ 794 I Nr. 4, 795 S.1 ZPO als Vollstreckungsgegenklage statthaft.

Dies ist generell der Fall, wenn der Vollstreckungsschuldner ist.

zu lang daher, dass
die Statthalter
unproportional
gebe Nr

§ 767 I ZPO materiell-rechtliche
Einwendungen geltend macht, die
den durch das Urteil festgestellten
Anspruch selbst betreffen. Die Vor-
schriften des §§ 794 I Nr. 4, 795 S. 1
ZPO erklären die Vorschrift des § 767
I ZPO entsprechend anwendbar im
Falle eines Vollstreckungsbescheides gem
§ 699 ZPO.

Hier liegt mit dem Vollstreckungs-
bescheid vom 22.3.77 ein solcher
Vollstreckungstitel gegen die Klägerin
als Vollstreckungsschuldnerin vor.
Dieser macht mit dem Einwand der
Erfüllung iSd. § 362 I BGB und
der (hilfsweisen) Aufrechnung auch
„Einwendungen“ iSd. § 767 I ZPO
geltend, die die titulierten Forderung
iHv. € 7.500 selbst betreffen.

Der Erlass des Vollstreckungsbescheides
an sich ist laut Klägerin nicht zu
beanstanden, womit andere vollstreck-
ungsmrechtliche Rechtsbehelfe vorliegend
nicht in Betracht kommen.

b) Der Klageantrag zu 2.) ist
analog § 371 BGB als Titel-
herausgabeklage statthaft.

2. Das Landgericht Halle ist gem. §§ 796 III, 802 ZPO sachlich und örtlich auch ausschließlich zuständig für die Entscheidung.

Nach § 796 III ZPO ist für Vollstreckungsgegenklage gegen einen Vollstreckungsbescheid grds. das Gericht zuständig, das für eine Entscheidung im Streitverfahren zuständig gewesen wäre.

Das wäre hier das Landgericht Halle gewesen, denn die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts für eine Zahlungsklage iHv. € 7.500 ergibt sich aus dem § 1 ZPO iVm. §§ 71 I, 23 Nr. 1 SGG, da der Streitwert über € 5.000 liegt. Auch örtlich wäre im Streitverfahren das Landgericht Halle zuständig gewesen da die Beklagte ihren Sitz in Hettstedt und damit ihrem allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des Landgericht Halle hat, vgl. §§ 12, 17 I ZPO.

29 a ZPO

3. Auch ein Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin ist hier gegeben.

Dieses besteht für den Fall der Vollstreckungsgegenklage grds. dann,

wenn die Zwangsvollstreckung aus dem Titel unmittelbar droht oder bereits begonnen hat und noch nicht beendet ist. Dies ist hier der Fall, denn mit Schreiben vom 30.3.1 hat die Beihlagte der Klägerin mitgeteilt, dass sie bereits den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beantragt hat, womit die Zwangsvollstreckung bereits begonnen hat bzw. gegebenenfalls droht.

Auch ein Rechtsschutzbedürfnis für die Titulherausgabeblage neben einer Vollstreckungsgegenblage nach § 767 I ZPO iVm. §§ 794 I Nr. 4, 795 S.1 ZPO ist hier gegeben, denn nur die Titulherausgabe vermag dem Gläubiger jeglicher Möglichkeit zu berauben, aus dem Titel gegen den Vollstreckungsschuldner vorzugehen. Die Titulherausgabeblage ist somit rechtschutzintensiver.

UMer/ssh1

4. Die Partei- und Prozessfähigkeit der Klägerin und der Beihlagten ergibt sich aus §§ 50 I, 51 I ZPO iVm. § 13 I GmbHG.

5. Gem. § 260 ZPO dürfen die

Vollstreckungsabwehrklage und die
Titelhumansgabeklage auch in einer
Klage verbunden werden, da sie sich
gegen dieselbe Beklagte richten, für
beide Klageanträge das Landgericht
Halle zuständig ist (s.o.) und es
sich um dieselbe Prozessart handelt.

II.

Der zulässige Klageantrag zu 1.)
ist jedoch nur insoweit begründet,
als die Zwangsvollstreckung aus dem
Vollstreckungsbescheid eine Zahlung
von mehr als € 3.000 an die
Beklagte betrifft. Bis zu diesem
Betrag ist die Vollstreckung zulässig.
Im übrigen ~~was~~ ist die Vollstreckungs-
gegenklage unbegründet, weshalb
der Klageantrag zu 1.) insoweit
abzuweisen war.

Die Vollstreckungsgegenklage ist gem.
§ 767 ZPO generell begründet,
wenn die Parteien sachbefugt sind
(hievon 1.), materiell-rechtliche
Einswendungen gegen den titulierten
Anspruch bestehen (hievon 2.) und

diese Einwendung(en) nicht präkludiert sind (hincus 3.).

1. Das Sachbefugnis der Parteien ist hier gegeben. Denn in dem stritgegenständlichen Vollstreckungsbescheid ist die Klägerin als Vollstreckungsschuldnerin und die Beklagte als Vollstreckungsgläubiger bezeichnet.

2. Der Klägerin steht im Sinne des § 767 I ZPO gegen den titulierten Anspruch iHv. € 7.500 auch die materiell-rechtliche Einwendung zu, dass dieser infolge der (provisorisch) erklärten Aufrechnung gem. §§ 389, 362 I BGB iHv. € 4.500 erloschen ist.

a) Anders als die Klägerin meint, steht ihr aber nicht schon aufgrund der Zahlungen vom 30.4.17, 14.5.17 und 7.7.17 in Höhe von insgesamt € 7.500 der Einwand der Erfüllung nach § 362 I BGB gegen den titulierten Anspruch zu.

Hiernach erlischt das Schuldverhältnis wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird. Diese

Voraussetzungen sind hinsichtlich der titulierten Forderung nicht durch die von der Klägerin bereits geleisteten Zahlungen erfüllt.

Dem mit den geleisteten Zahlungen wollte die Klägerin nicht die titulierte Forderung aus dem Vollstreckungsbescheid tilgen, sondern im Sinne des § 362 I ZPO ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung vom 27.3.17 erfüllen

aa) Die Beweislast für das Bestehen einer materiell-rechtlichen Einwendung ist d. § 767 I ZPO trägt grundsätzlich der Kläger, da er nach den allgemeinen Grundsätzen, die ihm günstigen Tatsachen beweisen muss.

Die von der Klägerin schlüssig dargelegte Erfüllung ist d. § 362 I ZPO durch die bereits geleisteten Überweisungen hat die Beklagte in erheblicher Weise dadurch zu Fall gebracht, als die Tilgungsvorbereitung - insbesondere der Zahlung vom 30.4.17 - nicht die titulierte Forderung sondern die Zahlungsverpflichtungen der Klägerin aus der Vereinbarung vom 27.3.17 gemessen ist. An dieser Tilgungs-

Zurechtkommung - die Überweisung vom 30.4.17 erfolgte mit dem Verwendungszweck „laut Vereinbarung“ muss sich die Klägerin vorliegend festhalten lassen.

Dem sowohl der Verwendungszweck (s.o.) als auch die Höhe der Überweisung vom 30.4.17 i.H.v. € 6.500 sprechen dafür, dass die Klägerin mit dieser Zahlung allein ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung vom 27.3.17 erfüllen wollte. Hierfür spricht auch der Umstand, dass in Ziff. 3 der E-Mail der Beklagten vom 27.3.17 stand, dass bis zum 30.4.17 eine Zahlung i.H.v. € 6.500 seitens der Klägerin erfolgen sollte.

gut.

b) Anders als die Klägerin meint, hat sie mit ihrer E-Mail vom 28.3.17 nicht nur bestätigt, dass zwischen den Parteien ein Gespräch über den möglichen Abschluss eines Vergleichs stattgefunden hat. Vielmehr ist ihre E-Mail gem. §§ 135, 137 BGB als Annahme eines Vergleichs auszulagen (§ 147 II BGB).

Die E-Mail der Beklagten vom 27.3.17 kann als Angebot i.S.d. § 145 BGB

Auslegung nach Ver-
objektivierungsempfangs-
horizont

verstanden werden, dass die Klägerin
am 28.3.17 „bestätigt“ und damit
angenommen hat.

Die Vereinbarung vom 27.3.17 ist
auch durch ein gegenseitiges Nach-
geben geprägt, insoweit die Beklagte
auf Renovierungsarbeiten und die
Kündigungsfrist verzichtete (vgl.
§ 779 BGB).

cc) Mit diesem Vergleichsabschluss hat
die Klägerin zugleich auch eine
Zahlungspflicht gegenüber
der Beklagten iHv. € 15.100
iSd. § 781 S.1 BGB anerkannt.

Der Umstand, dass dieses Schuld-
anerkenntnis elektronisch per E-Mail
erfolgte, ist hier unbedeutend, da
das Formgebot des § 781 S.2 BGB
hier gem. § 350 HGB keine An-
wendung findet. Denn das An-
erkenntnis ist auf der Seite des
Schuldners, hier also der Klägerin
als Handelsgeschäft iSd. § 343
HGB anzusehen (vgl. § 6 I HGB
iVm. § 13 III GmbHG).

hier müssten Sie prüfen,
welche Schuld der Über-
lassung mit der
Zahlung geht wurde

dd) Gem. § 366 I BGB wurde mit
der Zahlung vom 30.4.17 die
Forderung der Beklagten aus dem
Vergleich vom 27.3.17 zudemfalls
i.H.v. € 6.500 getilgt.

Ist der ~~Gläubiger~~ Schuldner dem
Gläubiger aus mehreren Schuldver-
hältnissen zu gleichartigen Leist-
ungen verpflichtet und rücht das
von ihm geleistete nicht zur
Tilgung sämtlicher Schulden aus,
so wird diejenige Schuld getilgt,
welche er bei der Leistung bestimmt

Mit der Überweisung vom 30.4.17
wollte die Klägerin ihre Verpflichtung
aus dem Vereinbarung vom 27.3.17
tilgen („laut Vereinbarung“), nicht
aber die titulierten Forderung aus
dem Vollstreckungsbescheid.

ee) Dasselbe gilt für die geleisteten
Zahlungen vom 14.6.17 und
7.7.17 in Höhe von jeweils € 500
gem. § 366 II BGB.

Denn trifft der Schuldner keine
Bestimmung so wird zunächst
die fällige Schuld, unter mehreren

fälligen Schulden diejenigen, welche dem Gläubiger geringere Sicherheit bietet (...) getilgt (vgl. § 366 II BGB).

Hier war laut Vereinbarung eine Zahlung iHv. € 8.600 bis zum 31.5.17 fällig (Ziff. 2 der Vereinbarung vom 27.3.17).

* mit

genau!

Nach § 366 II BGB konnte die Beklagte die Zahlungen von jeweils € 500 am 14.6.17 und 7.7.17 demnach^{*} dieser Forderung iHv. € 8.500 - und nicht mit der titulierten Forderung verrechnen, denn die Klägerin hat bei diesen Zahlungen keine Tilgungsbestimmung (keinen Überweisungszweck) angegeben und die Schuld iHv. € 8.600 bietet dem Gläubiger auch eine „geringere Sicherheit“ als die bereits durch den Vollstreckungsbescheid titulierte Forderung.

b) Der titulierten Anspruch ist jedoch i.H.v. € 4.500 durch Aufrechnung der Klägerin gem. §§ 389, 387 BGB erloschen, sodass eine entsprechende Einwendung der Klägerin i.S.d. § 767 I ZPO besteht.

aa) Eine Aufrechnungsabwehr der Klägerin i.S.d. § 388 S.1 BGB liegt hier vor. Der Umstand, dass dies ~~es~~ nur hilfsweise erfolgte, führt nicht zur Unwirksamkeit nach § 388 S.2 BGB. Denn bei der hilfsweisen Aufrechnung für den Fall, dass die erste Einwendung der Klägerin (hier: Erfüllung nach § 362 I BGB) nicht durchzuführen sollte (s.o.), handelt es sich um eine Zulässige, sog. innersprozessuale Bedingung. Diese Bedingung ist vorliegend auch eingetreten (s.o.).

bb) Auch eine Aufrechnungsabwehr i.S.d. § 387 BGB bestand hier.

Schulden zwei Personen einander Leistungen, die ihrem Gegenstand nach gleichartig sind, so kann jeder Teil seine Forderung gegen

die Forderung des anderen Teils aufrechnen, sobald er die ihm gebührende Leistung fordert und die ihm obliegende Leistung bewirken kann.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt:

tituliert

(1) Die ^vHauptforderung (€ 7.500) war hier erfüllbar.

(2) Gem. § 812 I S.2 Alt. 1 BGB steht der Klägerin wegen der im Jahr 2016 geleisteten Betriebskostenvorauszahlungen für Oktober bis Dezember 2016 ein Zahlungsanspruch i.H.v. € 4.500 gegen die Beklagte zu.

Zwar findet § 556 BGB keine Anwendung auf die Vermietung von Gewerberäumen (vgl. § 578 I, II BGB), jedoch haben die Parteien vertraglich die Betriebskostenabrechnung geregelt (Ziff. 2 des Mietvertrags). Demnach war die Klägerin zur monatlichen Betriebskostenvorauszahlung von € 500 verpflichtet.

Die Voraussetzungen des Anspruchs
aus § 812 I S.2 Alt. 1 BGB
(nachträglicher Wegfall des Rechts-
grundes) liegen hier vor.

Denn mit den Vorauszahlungen für
die Monate Januar bis September
2016 hat die Beklagte insgesamt
€ 4.500 und damit einen Vermögens-
vorteil („Etwas“) erlangt.

Dies geschah auch durch Zweck-
gerichtete und bewusste Mehrung
für den Vermögens und damit „durch
Leistung“ seitens der Klägerin.

Zudem ist der Rechtsgrund für
die Betriebskostenvorauszahlungen
(hier: Mietvertrag vom 28.1.2002)
durch die Beendigung zum 31.1.17
nachträglich i.S.d. § 812 I S.2 Alt. 1
BGB weggefallen.

diese Begründung überzeugt
so noch nicht, da ja 2016
das MietV bestand.

(3) Der Bereicherungsanspruch der
Klägerin aus § 812 I S.2 Alt. 1 BGB
(€ 4.500) und die titulante
Forderung der Beklagten (€ 7.500)
sind auch gleichartig und stellen
gegenseitige Forderungen i.S.d. § 387
BGB dar.

(4) Gem. § 389 BGB ist die titulierten Forderung somit i.H.v. € 4.500 durch Aufrechnung erloschen.

3. Die Klägerin ist mit dieser materiell-rechtlichen Einwendung auch nicht gäubehindert.

Denn nach der Fenderrregelung des § 796 II ZPO - die der Regelung des § 767 II ZPO insoweit vorgeht - sind Einwendungen, die dem Anspruch selbst betreffen, nur insoweit ~~zuständig~~ zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Zustellung des Vollstreckungsbescheides entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Denn der Anspruch aus § 812 I S. 2 Alt. 1 BGB, mit dem hier aufgerechnet wurde, beruht auf der Beendigung des Mietverhältnisses zum 31.3.77. Dieser Grund entstand aber erst nach Zustellung des Vollstreckungsbescheides am 24.3.77.

Zudem ist die zehnwöchige Einspruchsfrist des § 700 I ZPO iVm. § 339 ZPO hier bereits verstrichen, sodass die Einwendung auch nicht mehr im Wege des Einspruches geltend gemacht werden könnte. Die Einspruchsfrist lief bereits am 7.4.17 ab (§ 222 I ZPO iVm. §§ 187 I, 188 I BGB).

III.

Der zulässige Klageantrag zu 2.) ist unbegründet. Insofern war die Klage abzuweisen.

Dem analog § 371 BGB wäre die Titelherausgabeklage nur begründet, wenn die Forderung von Anfang an nicht bestanden hat oder diese mit Sicherheit erloschen ist und die Unvollständigkeit der Zwangsvollstreckung unstrittig ist.

Hier ist die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid jedoch nur insofern unvollständig, als es die Zahlung von mehr als € 3.000 an die B. Akt. betrifft.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf
§§ 91 I, 92 I S.1 AU.2 ZPO.



[Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit: (erlassen)]

[Festsetzung Streitwert (erlassen)]

[Rechtsmittelbelehrung: (erlassen
bzw. entbehrlich gem. § 232 S.2
ZPO)]

[Unterschrift des erkennenden Richters]

Lehrer

Ihre Klausur ist im oberen voll-
befriedigenden Bereich. Sie prüfen sehr
sauber die einzelnen Voraussetzungen
und kommen zu den "richtigen"
Ergebnissen. Leider gelingt Ihnen die
Schwerpunkterhebung noch nicht optimal.
Sie sind an vielen (vollkommen) un-
professionellen Punkten zu lang
bzw. unwahre Punkte überhaupt, die
auch weggelassen werden könnten.

Dagegen sind Ihre material-rechtliche
Ausführungen zu §§ 366, 367 BGB - dort
haben Sie auch nicht das "eigentliche
Problem" erkannt: welche Forderungen der
Vermieter wurden gefordert? erkannt-
und zur Rückzahlung der Betriebskosten-
Vorauszahlung zu knapp und oberfläch-
lich.

Richtigweise haben Sie im meisten Teil
Tatbestand Ausführungen zu den Be-
triebskosten gemacht - wenn auch nicht
ganz vollständig im Übrigen finden sich
noch einige formale Unsictheiten (vgl.
Randbemerkungen).

12 Punkte
Bauer
M.A.